

Mustertext einer Bürgschaft für die ständige Lieferung von Mineralöl (Mineralölbürgschaft)

Schuldnergesellschaft
Schuldnerstraße 1
00000 Schuldnerstadt

- nachstehend „**Schuldner**“ oder „**Kunde**“ genannt -

und

Gläubigergesellschaft
Gläubigerstraße 1
00000 Gläubigerstadt

- nachstehend „**Gläubiger**“ oder „**Lieferant**“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die ständige Lieferung von Mineralöl geschlossen:

Auftragsnummer:

Lieferadresse:

Danach liefert der Gläubiger an den Schuldner im Rahmen der sich aus dem Vertrag ergebenden dauernden Geschäftsbeziehung Mineralöl an den Schuldner. Der Schuldner hat seinerseits eine Sicherheit für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche des Gläubigers gegen ihn zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

<verbürgende Gesellschaft>
-nachstehend „**Bürge**“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: ****Null/Null/Null/Null/Null 00/100** Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die
- Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die <Hier Bürgen einsetzen> wird von ihrer Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn der Gläubiger dem Schuldner Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihm anderweitig für die verbürgten Ansprüche bestellt wurden. Ausgleichsansprüche des In Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die **<verbürgende Gesellschaft>**.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die **<verbürgende Gesellschaft>**.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Köln.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt **<verbürgende Gesellschaft>** nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.



Unsere Premium
Produktpartner.
Eine komplette Übersicht
finden Sie auf Kautel.de

